



---

## **Ausschuß für Kommunalpolitik**

47. Sitzung (nicht öffentlich)

10. November 1998

Düsseldorf - Haus des Landtags

14.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Vorsitz: Walter Grevener (SPD) (amtierend)

Stenograph: Michael Endres

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

#### **1 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/3271

(siehe Anlage)

1

Aufgrund der noch nicht in Antragsform vorliegenden Änderungswünsche - *siehe Anlage* - der Koalitionsfraktionen verzichtet der Ausschuß darauf, über den Gesetzentwurf abzustimmen und überläßt die weitere Beratung und die Abstimmung dem federführenden Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie.

**2 Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes und damit in Zusammenhang stehender Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/3143

3

Die Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden nach kurzer Diskussion mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen. Anschließend beschließt der Ausschuß, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der zuvor geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU. - Dieses Votum wird dem federführenden Ausschuß für Umwelt und Raumordnung mitgeteilt.

\*\*\*\*\*

### Aus der Diskussion

#### 1 **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/3271  
(siehe Anlage)

**Jürgen Thulke (SPD)** führt aus, der Gesetzentwurf sei dem Hohen Haus am 2. September 1998 zugeleitet worden. Nach intensiven und weitreichenden Diskussionen innerhalb der Koalitionsfraktionen, aber auch mit den Verbänden und Betroffenen sowie auch in der Öffentlichkeit habe am 19. Oktober zudem eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

Die Koalitionsfraktionen legten heute eine Tischvorlage vor, in der die Punkte dargestellt seien, auf die sich die Verhandlungsgruppen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verständigt hätten. Die Koalitionsfraktionen gingen nun davon aus, daß eine Lösung gefunden worden sei, die die Probleme minimiere und trotzdem eine richtungweisende Entscheidung zeige. Die Spitzenverbände hätten signalisiert, daß sie diese Schlußfassung mittrügen. Er denke, daß das avisierte Einsparvolumen im wesentlichen mit dieser Fassung erhalten bleibe. Details wolle er sich ersparen, weil die aufgefächerte Diskussion im Fachausschuß geführt werde. Er bitte um Zustimmung zu dieser vorgelegten Änderungsfassung.

**Sylvia Löhrmann (GRÜNE)** weist darauf hin, daß es sich bei der Tischvorlage nicht um ein Antragspapier handle, sondern es sei das Ergebnis der Gespräche zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Ihre Fraktion habe nach den langwierigen, aber auch konstruktiven Gesprächen mit großer Mehrheit beschlossen, diesen Änderungen zuzustimmen. Sie gehe davon aus, daß dem federführenden Ausschuß noch vor der Beratung des Gesetzentwurfes im Plenum das vorliegende Papier in Form von Änderungsanträgen vorgelegt werde.

Aufgrund der unterschiedlichen Facetten dieses Gesetzentwurfes sei das als Tischvorlage verteilte Papier ebenfalls heute im Frauenausschuß behandelt worden. Für ihre Fraktion bleibe es schwierig, dem Abbau von annähernd 4 000 Frauenarbeitsplätzen zuzustimmen, zumal in anderen Bereichen viel kritischer mit dem Abbau von Arbeitsplätzen umgegangen werde.

Gerade aus kommunalpolitischer Sicht sei es dringend erforderlich, dieses Gesetz auf den Weg zu bringen, weil alle Träger darauf warteten, daß es einen neu definierten Rahmen gebe, innerhalb dessen sich die Kindergartenlandschaft weiterentwickeln und Bestand haben könne. Der erzielte Kompromiß sei auch von den kommunalen Spitzenverbänden und den Trägern gewollt. Vor diesem Hintergrund sei das Werk nun zu beurteilen. Die Pro-Platz-Finanzierung und die "1,5" Stellen seien vom Tisch. Die Koalitionsfraktionen glaubten, daß das nun

vorliegende Ergebnis die Träger zufriedenstelle, Rahmenbedingungen festsetze und dem Wildwuchs an Stellen- und Personalabbau entgegenrete.

**Josef Wilp (CDU)** entgegnet, es gehe hier nicht um Wildwuchs. Viele Grundzüge dieses Gesetzentwurfes könnten von der CDU-Fraktion nicht mitgetragen werden. Der sogenannte Stellenplan, der bezüglich der BKVO zugrundegelegt werde, taue nicht und könne keine verlässliche Grundlage sein. Das gelte auch für die Elternbeiträge und für bestimmte Fristen, die im Gesetz eingesetzt seien, das gelte auch für das, was in die Erprobung komme, zum Teil schon aber als erprobt gelte und deshalb festgeschrieben werden könnte. Er stimme der Anregung des Herrn Thulke zu, die Diskussionsführung im Fachausschuß zu führen. Aus kommunaler Sicht lehne die CDU-Fraktion diesen Gesetzentwurf ab.

**Amtierender Vorsitzender Walter Grevener** schlägt, nachdem die drei Fraktionen geäußert hätten, die Diskussionsführung im Fachausschuß zu führen, vor, die Erklärungen der Fraktionen so stehen zu lassen und auf eine Abstimmung - so habe die Willensäußerungen der Koalitionsfraktionen verstanden - mit Blick auf die Tischvorlage zu verzichten.

**Albert Leifert (CDU)** hätte zwar gerne gewußt, wie sich die Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung verhalten hätten, stimmt aber gleichwohl dem Vorschlag des Vorsitzenden zu. Er ziehe daraus den Schluß, daß der eingebrachte Gesetzentwurf der Landesregierung so schlecht gewesen sei, daß er erheblich habe nachgebessert werden müssen, um überhaupt die Zustimmung der Koalitionsfraktionen zu erlangen.

Seine Fraktion werde im federführenden Ausschuß beantragen, daß § 12 so geändert werde, daß demnächst nicht nur die Bau- und die Einrichtungskosten gefördert würden, sondern auch die Sanierungskosten für Kindergärten. Gerade die Sanierungskosten beträfen insbesondere viele kommunale Träger, deren ältere Kindergartenbauten dringend saniert werden müßten. Das sei heute nicht förderbar. Die CDU-Fraktion meine, daß diesem Begehren der CDU-Fraktion deshalb nachgekommen werden könne, weil die Beträge, die zur Förderung der Investition im Kindergartenbereich zur Verfügung stünden, im Landeshaushalt nicht ausgeschöpft würden. 100 Millionen DM im Jahr blieben übrig.

**Amtierender Vorsitzender Walter Grevener** hält abschließend fest, daß damit die Erklärungen der Fraktionen zu Protokoll gegeben seien und der Ausschuß übereingekommen sei, aufgrund der noch nicht in Antragsform vorliegenden Änderungswünsche der Koalitionsfraktionen - *siehe Anlage* - über den Gesetzestext nicht abzustimmen, sondern die weitere Beratung und Abstimmung dem federführenden Ausschuß zu überlassen.

## GTK-Novelle

Der im September 1998 vorgelegte Entwurf der Landesregierung zur Novellierung des GTK sowie der Entwurf für die Novellierung der Betriebskostenverordnung basieren im Wesentlichen auf dem Kontrakt, den das ehemalige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände geschlossen hat. In diesem Kontrakt haben sich die Kontraktpartner vor dem Hintergrund enger gewordener Finanzspielräume für alle Beteiligten auf Konsolidierungsmaßnahmen verständigt, die zur Sicherung des Angebotes der Tageseinrichtungen für Kinder bei gleichbleibender Qualität beitragen sollen.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verhandlungsgruppen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf die folgenden Punkte verständigt.

#### Deckelung der Betriebskosten für Plätze für Schulkinder und Plätze für Kinder unter drei Jahren

Die in § 18, Abs. 5 vorgesehene Ergänzung zur Deckelung der Betriebskosten für Plätze für Schulkinder und Kinder unter drei Jahren soll aus dem GTK herausgenommen werden. Die Deckelung der Betriebskosten sowie die Frage der Umwandlung von Kindergartenplätzen in Hortplätze oder Plätze für Kinder unter drei Jahren sollen im Rahmen der Haushaltsberatungen weiter beraten werden.

#### Absenkung der Trägeranteile ab dem Jahr 2001

Es besteht Konsens darüber, daß die zweite Stufe zur Absenkung der Trägeranteile in den Jahren 2001 und 2002 unter der Voraussetzung erfolgt, daß die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Abstimmung mit den Zentralstellen der Trägerszusammenschüsse der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe und nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses sowie des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie festgestellt hat, daß den erhöhten Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes entsprechende Einsparungen gegenüberstehen. Der Stichtag 31.12.1996 zur Berechnung des Einsparvolumens (Vorschlag der Liga) soll nicht festgelegt werden.

#### Einbeziehung von Eltern- und ErzieherInnenverbänden in die Steuerungsgruppe

Das MFJFG wird aufgefordert, die Einbeziehung von Eltern-, Familien- und ErzieherInnenverbänden in die Arbeit der Steuerungsgruppe situationsbezogen bzw. ergänzend zu ermöglichen. Außerdem soll ein fachlicher/fachpolitischer Diskurs zur Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder initiiert werden. Die Ergebnisse dieses Diskurses sind mit der Arbeit der Steuerungsgruppe rückzukoppeln.

#### Erprobungsklausel

##### Teilnahmequote

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß bis zu 20 % der Einrichtungen an Erprobungen teilnehmen können. Es ist im Konsens festgestellt worden, daß diese Quote auf 25 % erhöht werden soll. Damit sollen insbesondere auch die Einrichtungen erfaßt werden, die schon heute an Erprobungen teilnehmen.

##### Erprobungsziele

Satz 1 soll wie folgt ergänzt werden:

...neue Angebots- und Organisationsformen sowie Öffnungszeiten bis zum 31. Dezember 2002 zu erproben, höchstens jedoch in bis zu 25 v.H. aller Einrichtungen.

Satz 2 zu § 21 Abs. 1 GTK soll folgende Fassung erhalten: „Bis zum 31. Juli 2001 sollen

neue Organisationsformen für Öffnungszeiten ....

#### *Verstärkte Elternmitwirkung*

Der zuständige Fachausschuß stellt in seiner Beschlussempfehlung fest, daß zu den zu erprobenden Tatbeständen auch neue Formen der Elternmitbestimmung gehören.

#### *Blocköffnungszeiten*

Es besteht Konsens darüber, im Rahmen der Erprobungsklausel sicherzustellen, daß Einrichtungen - wie schon bisher - Blocköffnungszeiten (7 bis 14 Uhr) anbieten können, orientiert an der Anlage zu §1, Abs.7 BKVO. Dabei soll der halbe Übermittagsbeitrag erhoben werden.

#### *Mitbestimmungsrechte der Eltern*

Die Berücksichtigung der Elternwünsche bei der Ausgestaltung des bedarfsorientierten Angebots ab dem Jahr 2001 ist in § 9,4 GTK ausdrücklich festgehalten. Darüber hinaus gehende Beteiligungsmöglichkeiten sollen im Rahmen des § 21 erprobt werden.

#### *Überschreitung der Gruppengröße*

Jede Überschreitung der Gruppengröße soll weiterhin der Zustimmung der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedürfen (§ 3,1, BKVO).

#### *Verfügungszeiten*

Es wird zur Kenntnis genommen, daß die Verfügungszeit gekürzt wird, was im Einzelfall zu Problemen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags in den Tageseinrichtungen führen kann. Die Landesregierung wird aufgefordert, zeitnah in Abstimmung mit der Steuerungsgruppe eine Empfehlung zur Umsetzung des Personaltableaus (Anlage zu § 1 Abs. 7 BKVO) vorzulegen. Artikel 1 der BKVO ist Satz 1 des Absatzes 7 wie folgt zu ergänzen:

„... als Obergrenze; die Tabelle beschreibt Wochenarbeitswerte der Einrichtung, die die Verfügungszeiten umfaßt; die auf das pädagogische Personal der Einrichtung verteilbar werden können.“

#### *Verteilung der am Nachmittag in kombinierten Einrichtungen anwesenden Kinder*

Trotz großer Bedenken besteht Konsens darüber, daß die Einbeziehung der Regelgruppen in kombinierten Einrichtungen notwendig ist. Als Kompromiß wird vorgeschlagen, die Anrechnungsklausel des § 1 Abs. 8 BKVO dahingehend zu modifizieren, daß nur 70 % der am Nachmittag in der kombinierten Einrichtung anwesenden Kinder auf die anderen Gruppen bis zur Höhe der BKVO-Gruppenstärke angerechnet werden.

#### *Berücksichtigung anteiliger Freistellung*

Die - anteilige - Freistellung der Leitungskräfte in Kindergärten mit zwei und drei Gruppen wird mit Wirkung ab dem 1.8.1999 nur noch dann gewährt, wenn die Einrichtung an Maßnahmen nach § 21 -neu - GTK teilnimmt. Dafür sollen bei zweigruppigen Einrichtungen bis zu 6 Fachkraftstunden, bei dreigruppigen Einrichtungen bis zu 9 Fachkraftstunden zusätzlich zum Personaltableau berücksichtigt werden. Für eingruppige Kindergärten entfällt zukünftig die - anteilige - Freistellung.

#### *Verdeutlichung des nachfrageorientierten Ansatzes*

Die Begründung zu § 1 Abs. 8 BKVO wird um den Hinweis ergänzt, daß insoweit höhere Personalkosten auch im Rahmen der BKVO abgerechnet werden können. Das MFJFG wird aufgefordert, für eine landeseinheitliche Definition des Begriffs „dauerhaft“ Sorge zu tragen. Dabei ist darauf zu achten, daß dann, wenn nach der Heimbogenstatistik 1998 und nachweisbar in den ersten drei Quartalen 1999 eine höhere Zahl von Kindern nachmittags in der Einrichtung anwesend ist, ab dem 1.1.2000 entsprechend höhere FK- und EK-Werte zugrunde gelegt werden können; entsprechendes gilt für das Folgejahr.

**Berücksichtigung der Besonderheiten eingruppiger Kindergärten**

Es wird vorgeschlagen, Satz 3 des § 1 Abs. 7 BKVO um folgenden Halbsatz zu ergänzen: „dies gilt insbesondere für eingruppige Kindergärten, in denen nachmittags bis zu 4 Kinder wiederkehren, soweit durch § 6 Abs. 1 der Personalvereinbarung (BerufspraktikantInnen) eine Abhilfe nicht möglich ist.“ Darüber hinaus soll dem besonderen Problem der eingruppigen Einrichtungen im Rahmen der Erprobungsklausel durch Modelle zur Bildung von Personal-Pools Rechnung getragen werden.

**Gesundheitsvorsorge**

§ 15 soll wie folgt gefaßt werden:

- 1) Bei Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- 2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berät und unterstützt die Eltern der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder in Fragen der Gesundheitsvorsorge; er arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen und gruppenprophylaktischer Maßnahmen in der Zahngesundheitspflege zuständigen Stellen zusammen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in die Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder Sorge zu tragen.
- 3) Absatz 1) gilt nicht für Hörfe.

Die Landesregierung wird aufgefordert werden, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die Gruppe von Kindern, die an Vorsorgeuntersuchungen nicht teilnehmen, in besonderer Weise eine Beratung durch die Jugendämter und durch die untersten Gesundheitsbehörden erfahren.

**Kindergartenplanung (Einbeziehung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen in integrativen Einrichtungen)**

In der Beschlußempfehlung des zuständigen Ausschusses soll die Landesregierung aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, daß in der Planung der Träger der Jugendhilfe und der Sozialhilfe auch Plätze für Kinder mit Behinderungen in integrativen Einrichtungen berücksichtigt werden. Gemeinsam mit den verantwortlichen Akteuren ist ein landeseinheitliches Finanzierungssystem zu erarbeiten, auf dessen Grundlage die gemeinsame Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder, auch im Hinblick auf Einzelintegration, erfolgen soll.

**Entbürokratisierung der Prüfung des Verwendungsnachweises**

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch Vereinbarungen mit den Betroffenen sicherzustellen, daß bei der Prüfung des Verwendungsnachweises dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen wird.

**Überprüfung der Anerkennung finanzschwacher Träger**

§ 23,4 soll wie folgt geändert werden:

- (4) Die Voraussetzungen für den besonderen Zuschuß nach § 18,4 sind alle 2 Jahre zu überprüfen.

**Genehmigungsvorbehalt der Obersten Landesjugendbehörde**

§ 25,2 (alt) soll wie folgt geändert werden:

- (2) Die Entscheidung, welche Träger durch die Regelung des § 13, Abs. 4 und des § 18, Abs. 4 begünstigt werden, bedarf der Genehmigung durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**Förderung der Sanierungsarbeiten**

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sollen ab dem Jahr 2000 die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß substanzerhaltende Maßnahmen auch als Investitionsförderung (Sanierungsarbeiten) ermöglicht werden.

**Elternbeiträge**

Die Elternbeiträge werden mit Wirkung ab 1.8.2000 auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Tabelle durch Änderung des § 17 GTK angepaßt.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß die dann erzielte Elternbeitragsquote ab 1.8.2001 auf Dauer konstant gehalten wird und die Beitragstabelle orientiert an neuen, zusätzlichen Angebotsformen insgesamt sozial ausgewogen auszugestalten ist.

Anlage

Elternbeitragstabelle

Jahreseinkommen	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 24.000 DM	0 DM	0 DM	0 DM	0 DM
bis 48.000 DM	51 DM	31 DM	133 DM	51 DM
bis 72.000 DM	87 DM	51 DM	276 DM	113 DM
bis 96.000 DM	143 DM	82 DM	408 DM	164 DM
bis 120.000 DM	225 DM	123 DM	541 DM	225 DM
über 120.000 DM	296 DM	164 DM	612 DM	296 DM